



Bundeskriminalamt 65173 Wiesbaden

Firma
Oberland Arms KG
Am Hundert 3
82386 Huglfing

Thaerstraße 11
65193 Wiesbaden

Postanschrift:
65173 Wiesbaden

Tel. +49 611 55-15049
Fax +49 611 55-45244

bearbeitet von:
Dennis Komárek

SO 13-213

feststellungsbescheide
@bka.bund.de
www.bka.de

**Waffengesetz (WaffG);
Beurteilung von Schusswaffen nach § 6 Allgemeinen Waffengesetz-
Verordnung (AWaffV)**

Ihr Antrag vom 11.04.2024 auf Beurteilung der halbautomatischen
Schusswaffe der Firma Oberland Arms KG,
Modell "OA-15 BL Sport C4 / M12 / M4", Kaliber .223Rem

Unser Aktenzeichen: SO 13-5164.01-2024-8022883
Wiesbaden, 26.04.2024
Seite 1 von 5

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit oben genanntem Antrag haben Sie um Beurteilung gebeten, ob für die in
Abbildung 1 und 2 dargestellte halbautomatische Schusswaffe der Firma
Oberland Arms KG, Modell „OA-15 BL Sport“, in einer Lauflänge von
26,67 Zentimeter mit der Zusatzbezeichnung „C4“, in einer Lauflänge von
31,75 Zentimeter mit der Zusatzbezeichnung „M12“ und in einer Lauflänge
von 36,83 Zentimeter mit der Zusatzbezeichnung „M4“, Kaliber .223Rem und
mit

- einem geschlossenen Handschutz,
- einem Mündungsfeuerdämpfer,
- einem Zweibein,
- optional einem OA M4 Schubschaft (siehe Abbildung 1) oder einem
OA SL Schubschaft (siehe Abbildung 2) und
- einem kurzen 10-Schuss-Magazin

Ausschlussgründe vom sportlichen Schießen gemäß § 6 AWaffV vorliegen.

Seite 2 von 5



Abbildung 1: Oberland Arms KG, „OA-15 BL Sport“, mit OA M4 Schubschaft und Zweibein



Abbildung 2: Oberland Arms KG, „OA-15 BL Sport“, mit OA SL Schubschaft und Zweibein

Beurteilung:

- Gemäß § 6 Absatz 1 Nummer 2 AWaffV ist eine halbautomatische Schusswaffe, die ihrer äußeren Form nach den Anschein einer vollautomatischen Kriegswaffe hervorruft, die Kriegswaffe im Sinne des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen ist, wenn
 - a) die Lauflänge weniger als 40 Zentimeter beträgt,
 - b) das Magazin sich hinter der Abzugseinheit befindet (so genannte Bull-Pup-Waffen) oder
 - c) die Hülsenlänge der verwendeten Munition bei Langwaffen weniger als 40 Millimeter beträgt;

vom sportlichen Schießen ausgeschlossen.

Unter Berücksichtigung des Urteils des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes vom 10.07.2012, Az. 4 A 152/11, sind aufgrund des Fehlens von Vorgaben in § 6 AWaffV, die den Anschein einer vollautomatischen Kriegswaffe ausmachen, die Kriterien des § 37 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe e) des alten Waffengesetzes (bis 2003 gültig) als Maßstab heranzuziehen.

Hierzu sind dem Urteil folgende Ausführungen zu entnehmen.

„Zu diesen eine Kriegsschusswaffe kennzeichnenden Merkmalen zählen auch heute noch ein herausstehendes langes Magazin / Trommelmagazin, ferner Mündungsfeuerdämpfer (bzw. Mündungsbremse / Stabilisator), Kühlrippen oder andere sichtbare, der Kühlung dienende Vorrichtungen am Handlauf, ein pistolenartiger, mit dem Abzug bzw. mit dem Vorderschaft kombinierter Griff, eine Aufstützvorrichtung sowie eine (Teleskop-)



Seite 3 von 5

Schulterstütze, die teilweise kipp- oder schiebbar ist. [...] Ob der Anschein einer vollautomatischen Kriegswaffe durch die oben genannten Merkmale hervorgerufen wird, beurteilt sich nach objektiven Kriterien, nämlich nach dem durch die kennzeichnenden Merkmale hervorgerufenen Gesamteindruck, den die zu beurteilende Waffe hinterlässt. Dabei kann eines der angeführten Merkmale ausreichen, wenn es für eine Kriegswaffenoptik deutlich prägend ist, andererseits ist nicht schon allein bei Vorliegen nur eines dieser Merkmale zwingend von dem Anschein einer Kriegswaffe auszugehen.“

Weiterhin ist es Verwaltungspraxis, dass in der Vergangenheit bereits Magazine zum sportlichen Schießen zugelassen worden sind, die nicht weiter als der Pistolengriff aus der Waffe herausragen. Visiereinrichtungen, wie beispielsweise Kimme und Korn, Zielfernrohre, Leuchtpunktvisiere, werden bei der Prüfung des Anscheins nicht berücksichtigt.

- Zudem sind gemäß § 6 Absatz 1 Nummer 3 AWaffV halbautomatische Langwaffen mit einem Magazin, das eine Kapazität von mehr als zehn Patronen hat, ebenfalls vom sportlichen Schießen ausgeschlossen.

Die Kapazität richtet sich hierbei nach der Herstellerbestimmung des jeweiligen Magazins. Nachträgliche Veränderungen jeglicher Art finden keine Beachtung.

- Das Verbot des Schießsports mit Schusswaffen und Munition im Sinne der Anlage 2 Abschnitt 1 des Waffengesetzes bleibt gemäß § 6 Absatz 2 AWaffV unberührt.

Zu beachten sind insbesondere die Verbote i. Z. m. der Verwendung von

- Wechselmagazinen für Kurzwaffen für Zentralfeuermunition, die mehr als 20 Patronen des kleinsten nach Herstellerangabe bestimmungsgemäß verwendbaren Kalibers aufnehmen können und
- Wechselmagazinen für Langwaffen für Zentralfeuermunition, die mehr als zehn Patronen des kleinsten nach Herstellerangabe bestimmungsgemäß verwendbaren Kalibers aufnehmen.

Ergebnis:

Die von Ihnen angefragte halbautomatische Schusswaffe gemäß Abbildung 1 und 2 der Firma Oberland Arms KG, Modell „**OA-15 BL Sport**“, in einer Lauflänge von 26,67 Zentimeter mit der Zusatzbezeichnung „**C4**“, in einer Lauflänge von 31,75 Zentimeter mit der Zusatzbezeichnung „**M12**“ und in einer Lauflänge von 36,83 Zentimeter mit der Zusatzbezeichnung „**M4**“, Kaliber .223Rem und mit einem geschlossenen Handschutz, einem Mündungsfeuerdämpfer, einem Zweibein, optional einem OA M4 Schubschaft (siehe Abbildung 1) oder einem OA SL Schubschaft (siehe Abbildung 2) und einem kurzen 10-Schuss-Magazin ist **von dem Verbot** zur



Seite 4 von 5

schießsportlichen Verwendung nach § 6 Absatz 1 Nummer 2 und 3 AWaffV
nicht erfasst.

Begründung

Ein förmliches Feststellungsverfahren nach § 2 Abs. 5 Waffengesetz (WaffG) zur waffenrechtlichen Einstufung der antragsgegenständlichen Basiswaffe, insbesondere hinsichtlich ihrer technischen Eigenschaften, erfolgte bisher nicht. Die mit diesem Bescheid getroffene Entscheidung nach § 6 Absatz 1 Nummer 2 AWaffV erfolgt unter der Annahme, dass es sich bei der Basiswaffe um keine verbotene Waffe im Sinne der Anlage 2 Abschnitt 1 des Waffengesetzes handelt.

Bezogen auf Ihren Antrag wurde geprüft, ob Ihre Schusswaffe, mit den von Ihnen beschriebenen Ausstattungsmerkmalen, zum sportlichen Schießen zugelassen ist.

Ihre Schusswaffe der Firma Oberland Arms KG, Modell „OA-15 BL Sport“, in einer Lauflänge von 26,67 Zentimeter mit der Zusatzbezeichnung „C4“, in einer Lauflänge von 31,75 Zentimeter mit der Zusatzbezeichnung „M12“ und in einer Lauflänge von 36,83 Zentimeter mit der Zusatzbezeichnung „M4“, Kaliber .223Rem, dem konstruktionsbedingten pistolenartigen Griff und mit einem geschlossenen Handschutz, einem Mündungsfeuerdämpfer, einem Zweibein, optional einem OA M4 Schubschaft (siehe Abbildung 1) oder einem OA SL Schubschaft (siehe Abbildung 2) und einem kurzen 10-Schuss-Magazin erfüllt mehrere der oben genannten Merkmale einer vollautomatischen Kriegswaffe. In der Gesamtschau gemäß Abbildung 1 und 2 ist der Anschein einer vollautomatischen Kriegswaffe jedoch nicht gegeben. Somit ist sie von dem Verbot zur schießsportlichen Verwendung nach § 6 Absatz 1 Nummer 2 AWaffV nicht erfasst.

Zudem ist Ihre o. g. Schusswaffe mit einem [Wechsel-]Magazin ausgestattet, welches Ihren Angaben zufolge eine herstellerseitige Kapazität von zehn Patronen oder weniger aufweist. Somit ist sie von dem Verbot zur schießsportlichen Verwendung nach § 6 Absatz 1 Nummer 3 AWaffV nicht erfasst.

Hinweise:

Bei Beurteilungen nach § 6 Allgemeine Waffengesetz-Verordnung (AWaffV) ist die äußere Form der Schusswaffe bzw. der Anschein, den die Schusswaffe hervorruft, maßgeblich. Folglich haben „optische Änderungen“ grundsätzlich Einfluss auf das Beurteilungsergebnis. Sofern derartige Änderungen an einer Schusswaffe vorgenommen werden, sind bereits ergangene Entscheidungen zu dieser Waffe hinfällig – die Schusswaffe muss grundsätzlich neu beurteilt werden. Auch technische Veränderungen, wie beispielsweise eine Änderung des Kalibers von .223Rem auf .22lr, können sich auf bereits ergangene Entscheidungen auswirken und eine neue Beurteilung erforderlich machen.



Seite 5 von 5

Sofern die beurteilte Schusswaffe über Kriegsschusswaffen kennzeichnende Merkmale wie zum Beispiel ein Zweibein oder ein Mündungskompensator verfügt und sie im Ergebnis von dem Verbot zur schießsportlichen Verwendung nach § 6 Absatz 1 Nummer 2 AWaffV nicht erfasst ist, führt das Entfernen dieser Merkmale nicht zur Ungültigkeit der getroffenen Entscheidung.

Diese Entscheidung stellt keine waffenrechtliche Einstufung gemäß § 2 Absatz 5 Waffengesetz (WaffG) dar.

Kosten:

Die Kosten für diesen Bescheid werden gemäß § 1 des Bundesgebührengesetzes (BGebG) i. V. m. der Besonderen Gebührenverordnung BMI (BMIBGebV) auf **232,00 €** festgesetzt.

Dieser Betrag ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides an die Bundeskasse Trier, Deutsche Bundesbank, Filiale Saarbrücken (BBk Saarbrücken), BIC: MARKDEF1590, IBAN: DE81 5900 0000 0059 0010 20 zu überweisen.

Setzen Sie bitte als Verwendungszweck die vollständige Kunden-Referenznummer **1151 5122 6895 BEW 03030191** ein. Bitte beachten Sie, dass Ihre Zahlung ohne Angabe der Referenznummer nicht bearbeitet werden kann und Sie ggf. durch die Bundeskasse gemahnt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bundeskriminalamt, 65173 Wiesbaden, einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Mittelstädt

